

#### **EINSCHREIBEN**

An die Telekom-Control-Kommission pA Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH Mariahilfer Straße 77-79 1060 Wien Mag. Robert Hittinger, LL.M.
Recht und Regulierung

Telefon: +43 (0)699 1699 3501 Fax: +43 (0)699 4699 3501

robert.hittinger@one.at

vorab per E-Mail: konsultationen@rtr.at

Wien, 4. Dezember 2006

# KONSULTATION M 13C/06 - STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINER VOLLZIEHUNGS-HANDLUNG GEMÄSS § 128 ABS 1 TKG 2003

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf den oben angeführten Entwurf einer Vollziehungshandlung zu M 13c/06-13 erstatten wir gemäß § 128 Abs 1 TKG 2003 binnen offener Frist nachstehende

### STELLUNGNAHME:

## A.) Allgemeines

Der gegenständliche Bescheidentwurf stellt fest, dass ONE auf dem Vorleistungsmarkt "Terminierung in das öffentliche Mobiltelefonnetz der ONE GmbH" iSd § 1 Z 15 TKMVO 2003 idgF über beträchtliche Marktmacht verfügt. Aus diesem Grunde werden ONE mit Spruchpunkt 2. des Bescheidentwurfes gemäß § 37 Abs 2 TKG 2003 spezifische Verpflichtungen auferlegt.

Vorerst ist festzuhalten, dass wir unser bisheriges Vorbringen in den Schriftsätzen vom 4.10.2006 und 11.10.2006 weiterhin aufrecht halten und erlauben uns auf dieses auch hinsichtlich des gegenständlichen Bescheidentwurfes - zwecks Vermeidung von Wiederholungen - zu verweisen.

## B.) Zum Spruch (I.) und der Begründung (II.) des gegenständlichen Bescheidentwurfes:

 Die erkennende Behörde stellt fest, dass die Märkte für Terminierung in individuelle öffentliche Mobiltelefonnetze Monopolmärkte sind und die relativen Marktanteile daher konstant bei 100% liegen (vgl. Seite 5, des Bescheidentwurfes). Schwankungen des Marktanteiles der ONE sind genauso wenig möglich wie Eintritte in diesen Markt (vgl. Seite 35 des Bescheidentwurfes). Hierbei verweist die erkennende Behörde in ihrer rechtlichen Beurteilung (Seite 31), weiters auf



§ 1 Z 15 TKMVO 2003 idgF, der einen Vorleistungsmarkt für die Terminierung in individuelle öffentliche Mobiltelefonnetze vorsieht. Hiezu ist auszuführen, dass die enge Abgrenzung des gegenständlichen Marktes zwangsläufig zu der Bereitstellung von Monopolleistungen führt, da diese Vorleistung durch keinen anderen Anbieter erbracht werden kann als durch jenen, an dessen Netz der Teilnehmer angeschaltet ist. Es handelt sich somit dabei um einen netzbetreiberindividuellen Terminierungsmarkt. Mit der TKMVO werden die der sektorspezifischen ex-ante Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für den Telekommunikationssektor festgelegt.

Ziel des Marktanalyseverfahren gemäß § 37 TKG 2003 ist die Feststellung, ob auf den einzelnen in der TKMVO gemäß § 36 TKG 2003 definierten Märkten zwischen Wettbewerbern effektiver Wettbewerb besteht oder aber (zumindest) ein Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügt. Die erkennende Behörde ist hierbei an die Marktabgrenzung der TKMVO 2003 gebunden. Auch wenn nur die in der TKMVO genannten Märkte einer sektorspezifischen Regulierungsmaßnahme grundsätzlich unterworfen werden können, so müssen einem Betreiber auferlegte Vorabverpflichtungen iSd §§ 38 bis 46 TKG 2003 zur Erreichung eines bestimmten gesetzlichen Zwecks geeignet sein und dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zweckes angemessen und erforderlich ist. Ziel der sektorspezifischen wettbewerbsregulatorischen Vorschriften ist die Gewährleistung eines wirksamen Wettbewerbs iSd § 1 Abs 2 Z 2 TKG 2003 und somit die Beseitigung von wettbewerblichen Defiziten (vgl. dazu auch § 34 TKG 2003). Ob die im gegenständlichen Bescheidentwurf unter Spruchpunkt 2. festgelegten Vorabverpflichtungen iSd §§ 38, 42 und 43 TKG 2003 aufgrund des Umstandes, dass es sich bei dem gegenständlichen Markt aufgrund seiner engen Eingrenzung um einen faktischen Monopolmarkt handelt, geeignet sind, "effektiven Wettbewerb" auf genau diesem Markt zu erreichen, bleibt daher fraglich und stehen im klaren Widerspruch zu dem Wortlaut des TKG 2003 betreffend der Ziele des sektorspezifischen Wettbewerbsrechtes. Schon alleine aus diesem Grunde ist von den der ONE mit gegenständlichem Bescheidentwurf auferlegten Vorabverpflichtungen gemäß § 37 Abs 2 TKG 2003 abzusehen.

2. Mit Spruchpunkt 2.4. des Bescheidentwurfes wurde ONE gemäß § 38 Abs 3 TKG 2003 die Verpflichtung auferlegt bis 31.01.2007 ein Standardangebot betreffend die "Terminierung in das öffentliche Mobiltelefonnetz der ONE" auf der Unternehmenshomepage zu veröffentlichen und laufend zu aktualisieren. Dieses Standardangebot hat die in diesem Spruchpunkt bezeichneten und näher zu bestimmenden Mindestinhalte aufzuweisen.

Eine derartige Vorabveröffentlichung eines Standardangebotes mit den im Spruchpunkt bezeichneten Mindestinhalten ist jedoch aufgrund des Umstandes, dass jede einzelne Zusammenschaltung öffentlicher Kommunikationsnetze individuelle Besonderheiten aufweist, welche in den Vertragsentwürfen Berücksichtigung finden müssen, problematisch; eine alle etwaigen Eventualitäten umfassende Formulierung wäre umfangreich, überschießend und für potenzielle Zusammenschaltungspartner verwirrend.



Gleichbehandlungsverpflichtungen iSd § 38 TKG 2003 haben insbesondere sicher zu stellen, dass ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht anderen Unternehmen, die gleichartige Dienste erbringen, unter den gleichen Umständen gleichwertige Bedingungen anbietet und Dienste und Informationen für Dritte zu den gleichen Bedingungen und mit der gleichen Qualität bereitstellt wie für seine eigenen Dienste oder Dienste verbundener Unternehmen. Die hierfür notwendige Transparenz für die Zusammenschaltungspartner der ONE scheint jedenfalls auch durch die Veröffentlichungen der Entscheidungen der Regulierungsbehörde hinreichend gewährleistet. Die Übersendung eines entsprechenden Entwurfes eines Zusammenschaltungsvertrages bei einer Nachfrage gemäß § 48 TKG 2003 durch Interessierte hat in der Vergangenheit zwischen potenziellen Vertragspartnern problemlos funktioniert. Die Übersendung eines jeweils konkreten Entwurfes ist daher jedenfalls der Veröffentlichung eines allumfassenden Standardangebotes vorzuziehen.

Weiters betreffen die genannten Regelungen betreffend Notrufe, Tonbanddienste und dem Rufnummernbereich 17 ausschließlich einen mit der Telekom Austria AG abzuschließenden Zusammenschaltungsvertrag. Da die Regelung dieser Dienste bei der Zusammenschaltung mit Netzen anderer Betreiber irrelevant ist, wäre die Aufnahme solcher Standardregelungen in das zu veröffentlichende Standardangebot für diese Betreiber nicht nachvollziehbar und vielmehr verwirrend.

- 3. Zu dem Spruchpunkt 2.5. des Bescheidentwurfes, der ONE verpflichtet ihren Zusammenschaltungspartnern die Möglichkeit einzuräumen, Vertragsbedingungen in bestehenden Zusammenschaltungsverträgen betreffend die Terminierungsleistung in das Mobiltelefonnetz der ONE mit einer Frist von maximal 2 Monaten an jedem Tag schriftlich zu kündigen, ist festzuhalten, dass die Möglichkeit einer täglichen Kündigung sowohl aus verrechnungstechnischen Gründen (hier insbesondere die Einbringung etwaiger Änderungen von Zusammenschaltungsentgelten innerhalb einer Abrechnungsperiode (Kalendermonat) in den entsprechenden Abrechnungs- und Reportsystemen) als auch aus Gründen der Nichtdiskriminierung der einzelnen Zusammenschaltungspartner (insbesondere in Bezug auf Anpassungen bei unterschiedlichen Vertragsrestlaufzeiten) problematisch ist. Einheitliche Kündigungstermine für alle Zusammenschaltungspartner, wie beispielsweise zum Quartalsende, sind daher aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen sowie aus Gründen der Gleichbehandlung der Zusammenschaltungspartner der ONE unverzichtbar. Der gegenständliche Spruchpunkt ist insoweit abzuändern.
- 4. Spruchpunkt 2.7. des Bescheidentwurfes verpflichtet ONE für die Zusammenschaltungsleistung "Terminierung in das öffentliche Mobiltelefonnetz der ONE" ein Entgelt zu verrechnen, das sich an den langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers iSv "LRAIC" orientiert. Im Hinblick auf die im konkreten Fall enge Marktdefinition durch § 1 Z 15 TKMVO 2003 idgF ist unter einem "effizienten Betreiber" iSd Spruchpunktes 2.7. wohl nur ein "effizienter Betreiber für Terminierungen in das (konkrete) Mobiltelefonnetz der ONE GmbH" zu verstehen. Es ist daher das individuelle Terminierungsentgelt der ONE auf Basis ihrer

Seite 3 von 9



(individuellen) Kostenstruktur für die gegenständliche Zusammenschaltungsleistung zu berechnen und um etwaige Ineffizienzen zu korrigieren, wobei ONE davon ausgeht, dass sie auf dem gegenständlichen Vorleistungsmarkt höchstgradig effizient tätig ist. In weiterer Folge ist somit bei Berechnung von LRAIC festzustellen, welche individuellen langfristigen inkrementellen Kosten ONE für die angebotenen Terminierungsleistungen auf dem konkret zu untersuchenden, individuellen Markt erwachsen.

Da der gegenständliche Bescheidentwurf eine Marktbeherrschung der ONE auf dem Markt der "Terminierung in das öffentliche Mobiltelefonnetz der ONE GmbH" feststellt, dürfen sich auch die in Spruchpunkt 2. des Bescheidentwurfes angeführten Vorabverpflichtungen ausschließlich an dieser individuellen Zusammenschaltungsleistung der ONE orientieren, wobei bei Berechnung einer effizienten Bereitstellung dieser Leistung exogene Bedingungen (insbesondere betreffend Frequenzausstattung und der sich daraus ergebenden technischen Realisierungsvariante, Marktanteil am Endkundenmarkt, etc.) zu berücksichtigen sind.

Rechtlich ist - wie sich auch aus beiliegender unabhängigen Studie "Mobile Termination Rates in Austria 2007" der Rechtsanwälte und Ökonomen "Piepenbrock & Schuster" vom 25.10.2006 ergibt - das Gebot zur Beachtlichkeit der netzwerkspezifischen Kosten in § 42 TKG 2003 bzw. Art 13 der Zugangsrichtlinie ausdrücklich geregelt. Bei rechtlicher Analyse des TKG 2003 und der europäischen Telekommunikationsrichtlinien liegt die Schlussfolgerung nahe, dass die erkennende Behörde den klaren Wortlaut des § 42 TKG 2003 und Art 13 Zugangsrichtlinie außer Acht lässt, der die Entgeltkontrolle an die individuellen Kostenparameter des jeweiligen Betreibers, der der Regulierung unterliegt, bindet. Infolgedessen müssen unterschiedliche kostenrelevante Parameter zu unterschiedlichen Entgelten führen. Im TKG 2003 gibt es keine Grundlage für eine "one price rule" basierend auf den Kosten des effizientesten Betreibers am Markt, wie im gegenständlichen Bescheidentwurf begründend ausgeführt wird. Sowohl österreichisches Recht als auch der EU-Rahmen machen sehr deutlich, dass die Entgelte für die Terminierung in individuellen Mobiltelefonnetzen die individuelle Situation jedes Betreibers in Betracht ziehen müssen, nämlich Investitionen (inkl. Technologie), Risiko (Markteintritt, Frequenzsituation und Technologie) und eine angemessene Rendite für das eingesetzte Kapital.

Auch den Feststellungen im gegenständlichen Bescheidentwurf (Seite 24ff), dass von einem in den Entscheidungen der TKK den Betreibern auferlegten Gleitpfadmodell auch künftig aus ökonomischen Gründen nicht abzuweichen sei, wodurch Kostenorientierung gewährleistet sei, ist nicht zu folgen. Die Studie von "Piepenbrock & Schuster" kommt hiezu zu dem Ergebnis, dass es ökonomisch keinerlei Grundlage für eine "one price rule" gibt, die für alle Betreiber an den Kosten der Mobilkom Austria als "effizienter Betreiber" orientiert sein soll. Indem die Regulierungsbehörde bei der Kostenberechnung für Terminierungsleistungen in individuelle öffentliche Mobiltelefonnetze die Kosten von Mobilkom Austria zur Anwendung bringt, setzt die Regulierungsbehörde nämlich voraus, dass jeder Betreiber etwa 40 % Marktanteil erreicht, was de facto unmöglich ist. Die Regulierungsbehörde simuliert bei der Festsetzung der Zusammenschaltungsentgelte für die einzelnen Betreiber vollkommenen Wettbewerb um zu einer "one price

Seite 4 von 9



rule" für alle Betreiber zu kommen. Vollkommener Wettbewerb setzt aber eine Reihe von Bedingungen voraus, die jedoch tatsächlich nicht erfüllt und auch nicht erfüllbar sind. Eine der Schlüsselannahmen dabei ist, dass alle Betreiber gleichen Zugang zur Produktionstechnologie haben. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Es bestehen massive Unterschiede zwischen den Mobilfunknetzen der großen Betreiber (Mobilkom Austria und T-Mobile) und ONE. Bereits aufgrund der unterschiedlichen Zuteilungen der Frequenzen an die einzelnen Betreiber bei Konzessionserteilung sind die Netze der einzelnen Betreiber im Hinblick auf ihre Kostenstruktur nicht vergleichbar. Hätte ONE zum Zeitpunkt der Erteilung ihrer Mobilfunklizenz dieselbe Frequenzausstattung wie Mobilkom Austria zugesprochen bekommen, könnte ONE ihre derzeitige Netzabdeckung mit 50% weniger Basisstationen erbringen.

Die unabhängigen Technische Experten von Wireless Facilities, Inc. ("WFI") haben mit der beigelegten Studie "Comparison of 900 MHz and 1800 MHz Network Costs" vom 25.10.2006 die inhärenten Kostenunterschiede zwischen einem auf 1800 MHz-Frequenzen basierten Netzwerk und einem auf 900 MHz basierten Netzwerk unter den aktuellen österreichischen Marktbedingungen untersucht. Die Ergebnisse der Experten zeigen, dass die TKK ihren Regulierungsansatz für Mobilterminierungsentgelte (iSd bestehenden Gleitpfadmodells) ändern muss. Indem die Regulierungsbehörde ONE die Kostenstruktur der Mobilkom Austria auferlegt, wobei ONE niemals in der Lage sein wird diese Kostenstruktur nachzubilden, verletzt die Regulierungsbehörde das Gesetz, das Prinzip der Fairness und erzeugt ein Regulierungsumfeld, dass letztlich zu weniger statt mehr Wettbewerb führen wird.

In concreto untersucht die WFI-Studie die Anforderungen an ein Funknetzwerk basierend auf aktuellen österreichischen Marktgegebenheiten (Topologie, Bevölkerungsverteilung, Verkehrsteilnehmer, etc.) anhand zweier funktechnischer Realisierungsvarianten (1800 vs. 900 MHz). Weiters wurden für jede der beiden Varianten weitergehende Abhängigkeitskalkulationen (Bevölkerungsabdeckung und Teilnehmeranzahl) durchgeführt. Die eine untersuchte Variante beschreibt ein Netzwerk, welches ursprünglich auf 1800 MHz basiert und später mit 900 MHz Frequenzen erweitert wurde (dies entspricht dem derzeitigen Netzwerk von ONE); die andere vice versa. Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass 1800 MHz-basierte Netzwerke (bei konservativen Annahmen) mehr als doppelt so viele Zellen benötigen wie 900 MHz-basierte Netzwerke; dies selbst bei einer Teilnehmerzahl von bis zu 3 Mio. Dies impliziert ein annähernd doppelt so hohes Investment für das Netzwerk und doppelt so hohe jährliche Betriebskosten (OPEX). Dieses Ergebnis ist konsistent mit der Tatsache, dass der Zellradius eines 1800 MHz-Standortes ungefähr halb so klein ist wie der eines 900 MHz-Standortes (vgl. unter anderem auch das "Wirtschaftlichtechnisches Gutachten für die Telekom-Control-Kommission" im Verfahren K 41 / 98).

Festzuhalten ist, dass die einzelnen Mobilfunknetzbetreiber unterschiedliche strukturelle Bedingungen vorfinden. Diese Unterschiede sind vor allem ein Resultat vergangener Regulierung, insbesondere dem Zeitpunkt des Markteintrittes und der zugeteilten Frequenzausstattung (entschieden durch die Vergabe von Lizenzen und Frequenzresourcen durch die TKK).

1



Unterschiedliche Zeitpunkte der Lizenzierung führen somit zwangsläufig zu unterschiedlichen Skaleneffekten, wobei auch bei optimaler Unternehmensteuerung die maximal zu erreichende Kundenbasis vom Zeitpunkt der Lizenzierung abhängig ist. Eine Regulierung der Terminierungsentgelte hat daher entsprechend der Kostenstruktur der einzelnen Betreiber unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Frequenzausstattungen, sowie des Zeitpunktes des Markteintrittes zu erfolgen. Eine Angleichung der Kosten auf den verschiedenen Märkten der Betreiber im Sinne des derzeitigen Gleitpfadmodels ist daher weder ökonomisch noch rechtlich begründbar.

5. Das TKG 2003 verpflichtet die Regulierungsbehörde auch zur Beachtung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit und der Gleichheit bei der Behandlung von Betreibern. Dies bedeutet, dass Betreiber, die sich annähernd gleich darstellen, wie derzeit beispielsweise Mobilkom Austria und T-Mobile, gleich zu behandeln sind, hingegen jene, welche aufgrund unbeeinflussbarer exogener Umständen gänzlich andere Voraussetzungen vorfinden, verhältnismäßig und entsprechend den individuellen Umständen reguliert werden müssen. Die Berechnung der Terminierungsentgelte durch die Regulierungsbehörde ist nur dann verhältnismäßig, wenn diese basierend auf der individuellen Situation jedes Betreibers und seiner spezifischen Kosten (Frequenz, Marktanteil, Markteintritt, etc.) erfolgt.

Sind für zwei Netze (annähernd) gleiche exogene Bedingungen (insbesondere betreffend Frequenzausstattung und der sich daraus ergebenden technischen Realisierungsvariante, Marktanteil am Endkundenmarkt und Produktionsmengen mit den entsprechend einhergehenden Skaleneffekten) feststellbar, wie dies für die Netze der Mobilkom Austria und der T-Mobile zu konstatieren ist; divergieren die berechneten Kosten der beiden Netze hingegen wesentlich, so ist dies ein starkes Indiz für die ineffiziente Betriebsführung des teureren Netzes. Da für T-Mobile und Mobilkom Austria aufgrund der Ähnlichkeit in Hinblick auf Größe, Marktanteil, Frequenzausstattung, etc. dieselben Rahmenbedingungen auf ihren Vorleistungsmärkten "Terminierung in das individuelle Mobiltelefonnetz" vorherrschen, sollten auch die gleichen Mobilterminierungsentgelte, nämlich aufgrund gleicher Kostenstruktur jene des effizienteren Betreibers, der Mobilkom Austria, zur Anwendung kommen.

Sowohl das Netz der ONE als auch das Netz der H3G unterscheiden sich jedoch aufgrund exogener Einflüsse jedoch wesentlich von den Netzen der Mobilkom Austria und der T-Mobile, was eine Kalkulation individueller Mobilterminierungsentgelte unter Korrektur etwaiger Ineffizienzen voraussetzt. Ein etwaiger Vergleich der festgestellten Kosten von Mobilkom Austria und ONE (bzw. H3G) hätte aufgrund der Unterschiede der konkreten individuellen Märkte keinerlei Aussage darüber, ob H3G oder ONE ihre Leistung effizient erbringt oder nicht.

Der von H3G im Prepaid-Bereich für den Aktionszeitraum 21.11.2006 bis 30.6.2007 angebotene Wertkartentarif "3ReLoad10", mit welchem H3G 3ReLoad-Kunden für jeden aus Österreich eingehenden Anruf von einem fremden, österreichischen Mobilnetz 10 Cent pro voller Minute gutschreibt, legt den Verdacht nahe, dass H3G die bescheidmäßige Auflage zur Verrechnung



kostenorientierter Zusammenschaltungsentgelte insofern verletzt, als sie (scheinbar) ihre Kostenbasis seit der letzten Entgeltfestlegung soweit senken konnte, dass sie aus dem Unterschied der Kosten und der vereinnahmten Zusammenschaltungsentgelte eine entsprechende Auszahlung (mit)finanzieren kann. Dieser Umstand wird bei der kalkulation der betreiberindividuellen Kosten iSv LRAIC und der künftigen behördlichen Festlegung der H3G-Terminierungsentgelte jedenfalls zu berücksichtigen sein.

6. Unterschiedliche Terminierungsentgelte aufgrund der unterschiedlichen Frequenzaustattungen der Betreiber und der verschiedenen Zeitpunkte des Markteintrittes sind auch in Europa ein üblicher Standard. Die beiliegende Studie von "Piepenbrock & Schuster" zeigt deutlich auf, dass die österreichische Regulierungspraxis im europäischen Vergleich überschießend ist. Die Ergebnisse der Analyse der Regulierung in den EU-Mitgliedstaaten zeigt, dass in den meisten Mitgliedstaaten betreiberindividuelle Mobilterminierungsentgelte festgelegt werden, wobei kleineren Betreibern, jüngeren Betreibern und Betreibern mit strukturellen Nachteilen höhere Entgelte gewährt werden. Betreiber in EU-Mitgliedstaaten mit Netzwerken, die auf 1800 MHz – Frequenzen basieren, werden grundsätzlich mit höheren Mobilterminierungsentgelten reguliert, als jene Betreiber, die über 900 MHz Netzwerke verfügen. Ebenso wirkt sich der Zeitpunkt des Markteintrittes der Betreiber auf die Höhe der regulierten Mobilterminierungsentgelte insofern aus, dass Betreiber, die später in den Markt eingetreten sind, höhere Mobilterminierungsentgelte erhalten als solche Betreiber, die früher in den Markt eingetreten sind.

Staat	Alle Betreiber starteten ihren Netzaufbau mit 900/1800 MHz	Einzelne Betreiber starteten als reine 1800 MHz Netze			künftige
Österreich	The state of the s	V V	il ai		28-41 (0)
Belgien	Caracaraminatelessississassassisment materialisminis	V	V	V	26 - 55 (25 - 59)
Deutschland	State out of the state of the s	√	V	V	13
Griechenland		V	V	CONTROL OF THE PROPERTY OF THE	32 (19)
Italien		V	V	V	15
Luxemburg		V	Name and the state of the last of the state	The state of the s	0 (up to 28)
Niederlande	The state of the s	V	V V	tenitore emperator promotor property	16 (29)
Spanien		7	A STATE OF THE STA	Office the first transfer and approximately	9 (0 / 10 to 20%)
UK	Services share from beliefs for April or communication more readers for falled in the May or an account of the falled in the May or an account of the falled properties of		Name of the state	historisch	12
Irland	ANITSERVINE NEW PROPERTY OF THE ANITOTIC PROPE		unter Überprüfung	unter Überprüfung	32
Finnland		√ [	V	1	24 – 91
Frankreich	линиция напониру унучуниция применя напонивального до		VIOLENCE AND A SECURE OF THE SECURITY OF THE S	CHARLES AND THE SECOND STREET,	18 (25)
Dänemark	V	Section of the sectio	Harman vannamanan makshijika (1994) (1994) (1994) (1994)		0
Schweden	√	Property of the control of the contr		Ucumerocu orpopo (845) (44 (105 Material monocum regis) (1 1 1	O E
Portugal		MANAGARIAN MANAGARIAN PERPENDIAN	Zarimi-Hitte primaramiani instranti dili instrimi Hitterizi E	icanica (interestaliste en economica costructo (interestaliste en estado en estado en estado en estado en esta Estado en estado en e	

Quelle: Piepenbrock & Schuster - IC-Gutachten, Seite 97



Schließlich zeigt die Studie auf, dass Betreibern mit einem Marktanteil von mehr als 35 % signifikant niedrigere Mobilterminierungsentgelte auferlegt werden, als anderen Betreibern. Ingesamt ist daher festzustellen, dass es in anderen EU-Mitgliedstaaten typisch ist, dass kleinere und mittlere Betreiber (bezüglich ihrer Marktanteile), Betreiber mit ursprünglich reiner 1800 MHz Frequenzausstattung (und dadurch höheren Kosten für den Netzausbau und –betrieb) und solche mit einem Markteintritt als 3. oder 4. oder 5. Betreiber regelmäßig signifikant höhere Mobilterminierungsentgelte haben. ONE ist unter allen der vorher genannten Punkte zu subsumieren.

Österreich ist somit das einzige Land unter den "EU-15", in dem Technologie- und Markteintrittseffekte für ein rein auf 1800 MHz - Frequenzen basiertes Netzwerk nicht zu höheren Mobilterminierungsentgelten führen.

Die beiliegende Studie zeigt auch auf, dass die EU-Kommission in der Anwendung des Rechts konsistent ist: Wenn eine nationale Regulierungsbehörde feststellt, dass ein Betreiber auf seinem Terminierungsmarkt über beträchtliche Marktmacht verfügt, dann müssen die Mobilterminierungsentgelte kostenbasiert reguliert werden. Die EU Kommission hat gegen eine unterschiedliche Regulierung der Mobilterninierungsentgelte niemals Einwände erhoben, solange das Gesetz sorgfältig angewandt wurde und die Kosten in adäquater Weise bestimmt wurden. Die EU Kommission widerspricht entschieden der Anwendung von "benchmarks" aus anderen Ländern, es sei denn die speziellen benchmarks können im Detail gerechtfertigt werden; dies aber jedenfalls nur als letzter Ausweg. Die EU Kommission akzeptiert eine Asymmetrie der Mobilterminierungsentgelte, wenn die Unterschiedlichkeiten gerechtfertigt sind und sich auf Faktoren beziehen, die außerhalb der Kontrolle des Betreibers sind. Die EU Kommission schlägt in ihren Empfehlungen oftmals vor, dass die nationalen Regulierungsbehörden Unterschiede in Markteintritt, Marktanteil und Technologie (1800 vs. 900 MHz) in Betracht ziehen sollen.

7. Zusammenfassend ist daher insbesondere festzuhalten, dass wie bisher dargelegt, die Regulierungsbehörde aufgrund der juristischen und ökonomischen Gegebenheiten generell von der Auferlegung jeglicher Vorabverpflichtungen auf diesem Markt Abstand nehmen sollte. Sollte die Behörde dennoch Vorabverpflichtungen mit Bescheid auferlegen, so sollten sich die Entgelte für die Terminierung in das individuelle Mobiltelefonnetz der ONE anhand der betreiberindividuellen LRAIC orientieren. Die Anwendung einer "one rice rule" iS des bestehenden und von der TKK bis dato in ihren Entscheidungen bestätigten Gleitpfadmodells ist aus den obigen Gründen abzulehnen.

Betreiberindividuellen LRAIC müssen dort zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, wo unterschiedliche Faktoren vorherrschen, welche durch vorangegangene Regulierung induziert sind. Aufgrund der Ähnlichkeit der Mobilkom Austria und T-Mobile in Größe, Marktanteil und Frequenzausstattung (etc.) ist eine Angleichung der Terminierungsentgelte der T-Mobile auf das effizientere Entgeltniveau (der Mobilkom Austria) erforderlich.



Hinsichtlich der anderen Betreiber, wie insbesondere ONE, sind individuelle LRAIC für die Berechnung der Terminierungsentgelte heranzuziehen, wobei die Unterschiede der Betreiber in Frequenzausstattung, Größe und Markteintritt als Folge früherer Regulierungsentscheidungen in die Kostenkalkulation einfließen müssen.

Mit freundlichen Grüßen,

Beilagen:

- Studie "Mobile Termination Rates in Austria 2007" der Anwälte und Ökonomen Piepenbrock & Schuster vom 25.10.2006
- Studie "Comparison of 900 MHz and 1800 MHz Network Costs" der WFI vom 25.10.2006

Seite 9 von 9